

Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 50. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 1. Februar 2024 S. 1

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters S. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Jahr 2024 S. 3

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01.02.2024 S. 4

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Ortsteil Eggersdorf, im Bereich Alte Gärtnerei/Hasenweg S. 5

Bekanntmachung
Rohrnetzspülungen Frühjahr 2024
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf S. 7

Beschlussprotokoll der 50. Sitzung der Gemeinde- vertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 1. Februar 2024

öffentlicher Teil

06/50/360/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, auf Vorschlag des Bürgermeisters, Frau Jessica Adler zum 1. Februar 2024 die Aufgabe der Fachbereichsleitung des neuen Fachbereiches Technische Dienste zu übertragen.

06/50/361/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt,

- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Tiny House-Siedlung Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“, aufzustellen
- ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf im Bereich „Eggersdorfer Chaussee/Grenzstraße“ einzuleiten und
- den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Änderung des FNP gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/50/362/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Errichtung einer 2. Schiedsstelle für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Für die 1. Schiedsstelle wird der OT Petershagen als Zuständigkeitsbereich bestimmt, für die 2. Schiedsstelle der OT Eggersdorf.

Die Besetzung der Stellen der Schiedsperson und ihres Stellvertreters für die 2. Schiedsstelle sowie die Besetzung des Stellvertreters für die 1. Schiedsstelle soll öffentlich ausgeschrieben werden.

06/50/363/24

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll)."
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch das Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023 geändert worden ist, die 13. Änderung des Bebauungsplans „Petershagen Dorfkern und angrenzende Gebiete“ als Satzung. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.
3. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
4. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

06/50/364/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beauftragt den Bürgermeister den Beschluss BV/426/2023 bezüglich der Auswertung der erhaltenen Grundsteuermessbescheide fortzuschreiben, ausgehend von Januar 2024 für die Gemeindevertretungssitzungen Februar, März und April 2024.

06/50/365/24

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, die anliegende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024 zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, diese als gleichnamige ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

06/50/366/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/

Eggersdorf beschließt, die anliegende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen von der Regelung zur Nachruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, diese als gleichnamige ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

Folgender Beschlussantrag fand keine Mehrheit:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen

1. die Erfahrungen mit dem am Bahnhof Petershagen Nord (Südseite) errichteten überdachten Unterstand für Jugendliche gemeinsam mit den für die Jugendarbeit zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und weitere Akteuren auszuwerten,
2. falls notwendig, Vorschläge für bauliche Änderungen und Anpassungen an den sozialpädagogischen Konzepten zu erarbeiten und diese der Gemeindevertretung vorzustellen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt bis zum Abschluss der Evaluation und einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu zusätzlichen Standorten keine weiteren überdachten Unterstände im Gemeindegebiet zu bauen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 06/49/353/23 vom 21.12.2023 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie der Beschluss Nr. 06/49/354/23 vom 21.12.2023 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 06/49/353/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. De-

zember 2022 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit seinen Anlagen gemäß §82 Abs. 4 BbgKVerf. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 3.351.938,61 € sowie in der Finanzrechnung die Verringerung des Bestandes an Zahlungsmitteln von 62.478,30 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 10.972.918,59 € auf 103.927.649,41 € erhöht.

Beschluss Nr. 06/49/354/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erteilt dem Bürgermeister entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Rathaus OT Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf Am Markt 11, Fachbereich Finanzen, Zimmer 11.3, Telefonnummer: 03341/4149400.

Petershagen/Eggersdorf, 21.12.2023

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Jahr 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GBVI.I/17, Nr. 8) in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau

und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21.08. 1996 (GVBl I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- am 28.04.2024 anlässlich des Sattelfestes
- am 08.09.2024 anlässlich des Dorfbangerfestes sowie
- am 08.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Geltungsbereich

Die im § 1 getroffene Regelung gilt nur für die Verkaufsstellen, die unmittelbar an der Dorfstraße und Lindenstraße in Petershagen/Eggersdorf im Ortsteil Petershagen anliegen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Verkaufsstellen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und
2. sonstige Verkaufsstände, Kioske sowie ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieter steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Petershagen/Eggersdorf, den 01.02.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01. Februar 2024 mit dem Wortlaut der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 01. Februar 2024 beschlossenen vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 02. 02. 2024 Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01. Februar 2024 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 02/2024 am 17. Februar 2024 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 02. 02. 2024 Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01.02.2024

Aufgrund des § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) vom 22. 07.1999 (GVBl.I/99, Nr. 17, S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, Nr. 8, S. 17) in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 21.08. 1996 (GVBl I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen

Für die nachfolgend aufgeführten Anlässe werden allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 (Nachtruhe) und § 11 Abs. 1 und 2 LlmschG (Benutzung von Tongeräten) zugelassen:

Anlass	Bereich	Zeitraum der Ausnahme von § 10 (1) LlmschG	Zeitraum der Ausnahme von § 11 (1) u. (2) LlmschG
Sattelfest	Dorfanger, Dorfstr. OT Petershagen		28.04.2024 von 11.00 bis 16.00 Uhr
Mai-feuer	Gewerbegebiet Petershagener Chaussee/ Am Fuchsbau, OT Eggersdorf	30.04.2024 von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr	30.04.2024, von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Gartenkonzert	Haus Bötzsee, Altlandsberger Chaussee 81, OT Eggersdorf	-	25.05.2024, von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Gartenkonzert	Haus Bötzsee, Altlandsberger Chaussee 81, OT Eggersdorf	-	17.08.2024, von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Dorfangerfest	Dorfanger, Dorfstr. OT Petershagen	-	08.09.2024 von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Lichterfest	Am Markt, OT Eggersdorf	-	29.11.2024, von 15.00 bis 18.00 Uhr
Weihnachtsmarkt	Dorfanger, Dorfstraße, OT Petershagen	-	08.12.2024 von 12.00 bis 19.00 Uhr

Die Ausnahmen gelten nur für die öffentlichen Veranstaltungen, die aus den genannten Anlässen abgehalten werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Petershagen/Eggersdorf, den 02.02. 2024 Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf vom 01. Februar 2024 mit dem Wortlaut der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 01. Februar 2024 beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt und wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 02. 02. 2024 Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gemeindegebiet Petershagen/Eggersdorf vom 01. Februar 2024 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 02/2024 am 17. Februar 2024 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 02. 02. 2024 Siegel

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der 3. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Petershagen/Eggersdorf, Ortsteil Eggersdorf,
im Bereich Alte Gärtnerei/Hasenweg**

Die Höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Märkisch Oderland hat die von der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Ortsteil Eggersdorf im Bereich Alte Gärtnerei/Hasenweg mit Verfügung vom 17.11.2023- Az.: 63.30/04001-23 gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Öffentlichkeit kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, während der allg. Sprechzeiten (dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan mit der Begründung zur Einsicht im Geoportal der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

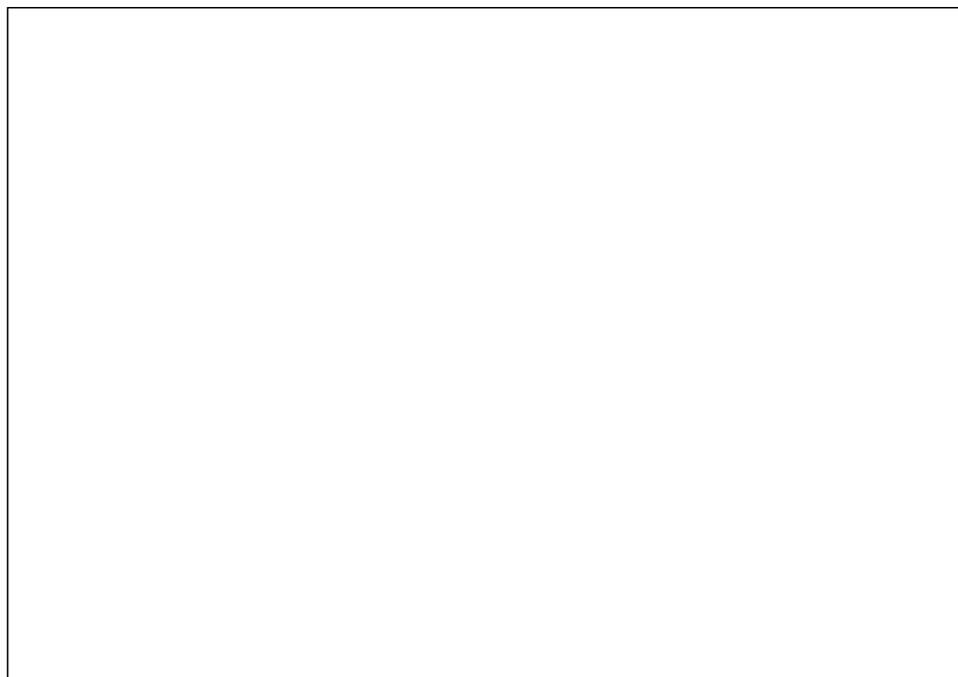
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

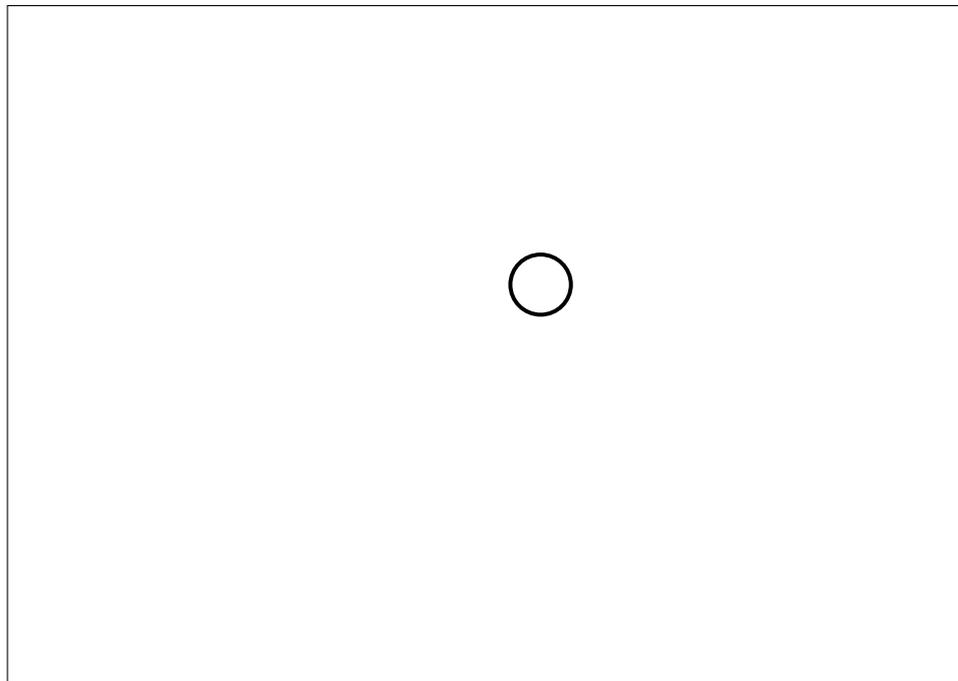
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Petershagen/Eggersdorf, 12.01.2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister



Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes



Lage im Gemeindegebiet

